

§ 2
Leitung und Prüfer/innen

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen bzw. Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der städtischen Verwaltung verfügen, insbesondere die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.
- (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie ist Vorgesetzte der Prüferinnen und Prüfer sowie der sonstigen Mitarbeiter/innen und regelt durch Anordnungen ihre Tätigkeit. Die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen in eigener Verantwortung durch und sind insoweit an Weisungen nicht gebunden.

§ 2
Leitung und Prüfer/innen

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen bzw. Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der städtischen Verwaltung verfügen, insbesondere die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.
- (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie ist Vorgesetzte der Prüferinnen und Prüfer sowie der sonstigen Mitarbeiter/innen und regelt durch Anordnungen ihre Tätigkeit. Die Prüferinnen und Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen in eigener Verantwortung durch **und sind insoweit nur an Weisungen der RPA Leitung gebunden.**

Anmerkung:

Verdeutlichung, dass die RPA Leitung gleichwohl Weisungen erteilen kann.

§ 4 Befugnisse

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von sämtlichen städtischen Dienststellen und Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und Büchern, den Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen, das Öffnen von Behältern usw. und die Entnahme von Materialproben zu verlangen. Die Berechtigung umfasst auch den Zugriff auf gespeicherte Daten. Die Dienststellen und Einrichtungen haben diesem Verlangen zu entsprechen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann ohne vorherige Anmeldung Ortsbesichtigungen vornehmen und zu prüfende Veranstaltungen besuchen. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes haben sich dabei durch einen von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Zur Durchführung der Prüfungsaufgaben kann die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes eine „Allgemeine Prüfungsanweisung“ für die Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. erlassen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt erstattet dem Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. regelmäßig Bericht über die Prüfungstätigkeit und deren Ergebnisse. Dabei können dem Rat auch einzelne Prüfungsberichte zur Kenntnis gegeben werden.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer können an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende kann ein Rederecht gewährt werden.

§ 4 Befugnisse

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von sämtlichen städtischen Dienststellen und Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und Büchern, den Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen, das Öffnen von Behältern usw. und die Entnahme von Materialproben zu verlangen. Die Berechtigung umfasst auch den Zugriff auf gespeicherte Daten. Die Dienststellen und Einrichtungen haben diesem Verlangen zu entsprechen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann ohne vorherige Anmeldung Ortsbesichtigungen vornehmen und zu prüfende Veranstaltungen besuchen. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes haben sich dabei durch einen von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Zur Durchführung der Prüfungsaufgaben kann die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes eine „Allgemeine Prüfungsanweisung“ für die Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. erlassen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt erstattet dem Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. regelmäßig Bericht über die Prüfungstätigkeit und deren Ergebnisse, wenn diese von besonderer Bedeutung sind. Dabei können dem Rat auch einzelne Prüfungsberichte eigenständig zur Kenntnis gegeben werden.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer können an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und seiner Ausschüsse teilnehmen. Durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende kann ein Rederecht gewährt werden.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Zahlungsvorgänge zu stoppen, um einen Schaden von der Stadt Neustadt a. Rbge. abzuwenden.

Anmerkung:

Eine regelmäßige Berichterstattung findet durch den Abschlussbericht statt. Weitere Berichte sollen nur dann zugeleitet werden, wenn sie von Bedeutung sind. Der VA wurde in der Fassung 2011 vergessen. Das Stoppen der Zahlungsvorgänge ist im Rahmen des automatisierten Workflow ggf. erforderlich.

§ 5
Mitteilungspflichten der Verwaltung

[...]

- (4) Alle Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsamt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) sind dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

§ 5
Mitteilungspflichten der Verwaltung

[...]

- (4) Alle Berichte anderer Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsamt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) sind dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. **Dies gilt auch für Zuwendungsbescheide Dritter.**

Anmerkung:

Zuwendungsbescheide werden erst bei Prüfung der Verwendungsnachweise vorgelegt. So kann eine Permanentprüfung sichergestellt werden.

§ 6 Überwachung der Zahlungsabwicklung

- (1) Bei der dauernden Überwachung der Stadtkasse ist die Zahlungsabwicklung des gesamten Geschäftsbetriebes zu beobachten. Die Stadtkasse leitet dem Rechnungsprüfungsamt ihre Abschlüsse auf Anforderung zur Kenntnisnahme zu.
- (2) Die Prüfung der Zahlungsabwicklung erstreckt sich auf die Stadtkasse (inkl. Zahlstellen), die Handvorschüsse, Geldannahmestellen und sonstigen Kassen sowie auf die Geldheber. Die Prüfung umfasst auch das Verwahrgeless. Es ist mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung (Stadtkasse) durchzuführen. Ob und wie viele regelmäßige Kassenprüfungen durchgeführt werden, bestimmt die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Prüfungstermine setzt die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unter Mitteilung an die Kassenaufsichtsbeamtin bzw. den Kassenaufsichtsbeamten fest.
- (3) Die Büro- und sonstigen Kassen sind mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Die Prüfung obliegt der jeweiligen Fachdienst oder -bereichsleitung. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes wird dadurch nicht berührt.

§ 6 Überwachung der Zahlungsabwicklung

- (1) Bei der dauernden Überwachung der Stadtkasse ist die Zahlungsabwicklung des gesamten Geschäftsbetriebes zu beobachten. Die Stadtkasse leitet dem Rechnungsprüfungsamt ihre Abschlüsse auf Anforderung zur Kenntnisnahme zu.
- (2) Die Prüfung der Zahlungsabwicklung erstreckt sich auf die Stadtkasse (inkl. Zahlstellen), die Handvorschüsse, Geldannahmestellen und sonstigen Kassen sowie auf die Geldheber. Die Prüfung umfasst auch das Verwahrgeless. Es ist mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung (Stadtkasse) durchzuführen. Ob und wie viele regelmäßige Kassenprüfungen durchgeführt werden, bestimmt die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Prüfungstermine setzt die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unter Mitteilung an die Kassenaufsichtsbeamtin bzw. den Kassenaufsichtsbeamten fest.
- (3) Die Büro- und sonstigen Kassen werden nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Verwaltung geprüft. Die Prüfrechte des Rechnungsprüfungsamtes bleiben hiervon unberührt.

Anmerkung:

Die Ursprungsversion sah eine Aufgabenzuweisung durch den Rat vor. Diese Zuweisung obliegt dem Bürgermeister. Eine entsprechende Regelung soll durch Dienstanweisung erfolgen.